

<b>Kreistags-Sitzung am 07.02.2018</b> -öffentlicher Teil-		Gesetzliche Mitgliederzahl: <b>39</b>		
		davon anwesend: <b>-</b>		
<b>TOP: 6.1</b>	<b>Sache / Beschluss</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung

## **Feststellung des Jahresabschlusses 2016**

### **Beschlussvorlage:**

Gem. § 57 LKO i. V. m. § 86 Abs. 2 GemO ist der Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zu verwalten.

Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der EigAnVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden sind. Hiernach hat die Rechnungslegung des Jobcenters nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung zu erfolgen.

Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde durch das Jobcenter entsprechend der §§ 22 bis 27 EigAnVO erstellt und von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH geprüft.

Der nach kommunalrechtlichen Vorschriften vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2016 wurde mit folgender Bilanzsumme abgeschlossen:

Aktiva:	4.278.650,45 €
Passiva:	4.278.650,45 €

Das Jahresergebnis war im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte beeinflusst:

- Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresgewinn von € 8.916,46 ab.
- Der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn resultiert aus der Auflösung von Rückstellungen, die für Urlaub und Überstunden, zu bilden sind.
- Die Ausgaben werden durch die Träger der Grundsicherung gemäß den nachgewiesenen Ausgaben erstattet.

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind entsprechend § 27 Abs. 2 EigAnVO dem Kreistag nach Prüfung durch einen sachverständigen Abschlussprüfer zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden.

Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinnes zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Kreistag:

a) den Jahresabschluss 2016 wie vorgelegt mit der Bilanzsumme

<b>Aktiva:</b>	<b>4.278.650,45 €</b>
<b>Passiva:</b>	<b>4.278.650,45 €</b>

und dem Bilanzgewinn in Höhe von 8.916,46 €  
gem. §27 Abs. 2 EigAnVO festzustellen.

b) den Bilanzgewinn in Höhe von **8.916,46 €** auf neue Rechnung vorzutragen

c) den Gewinnvortrag im Wirtschaftsjahr 2017 mit der bestehenden Forderung aus dem Verlustvortrag zu verrechnen.